

17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Fürstenwalde/Spree
Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 27.11.2009
Übersicht der Stellungnahmen und Hinweise mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Stadt Fürstenwalde/Spree
Fachgruppe Stadtplanung
Stand 12.4.2010

1

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Datum der Stellungnahme	Schlagworte	Stellungnahmen	Ergebnisse der Prüfung und Abwägung
1	Landesbetrieb Forst Brandenburg, untere Forstbehörde Hangelsberg, 14.1.2010	<p>Waldumwandlung</p> <p>UVP-Pflicht</p> <p>Wald gemäß Landeswaldgesetz</p>	<p>Die Änderung beinhaltet die Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten nach § 8 Landeswaldgesetz Brandenburg.</p> <p>Zur Feststellung einer UVP-Pflicht ist die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung angezeigt. Hinweis auf die UVP-Pflicht gemäß UVPG und BbgUVPG ab einer Gesamtumwandlungsfläche über 10 ha.</p> <p>Die Aussage in der Begründung "Plangebiet 14,3 ha "... ist heute durch natürlichen Aufwuchs Wald gemäß LWaldG" ist zu prüfen.</p>	<p>Abwägung entfällt.</p> <p>Der Stellungnahme wird entsprochen. Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für den Änderungsbereich Lise-Meitner-Straße bereits zum Bebauungsverfahren Nr. 66 aufgrund der Schwellenwerte der Anlage 1 Nr. 18.5.2 zum UVPG erfolgt. In deren Ergebnis wurde eine Umweltprüfung durchgeführt und im Umweltbericht zur Begründung des Bebauungsplanes dokumentiert, deren Aussagen in den Umweltbericht zur FNP-Änderung übernommen werden.</p> <p>Der Stellungnahme wird entsprochen. Im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 66 wurde die Feststellung des Waldstatus von der zuständigen Forstbehörde (u.a. bei einem Orts-termin) vorgenommen und die von der Waldumwandlung betroffene Fläche mit 3,73 ha ermittelt.</p>
	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege Frankfurt (Oder), 21.12.2010	Bodendenkmalpflege	Verweis auf die Stellungnahme aus dem Jahr 2004	<p>Abwägung entfällt.</p> <p>Der Stellungnahme wurde mit dem vorgelegten Plan bereits entsprochen.</p> <p>Als Reaktion auf Stellungnahmen der Abt. Bodendenkmalpflege in den Jahren 2004 war 2005 zwischen Bodendenkmalpflege und Stadt abgesprochen worden, dass bei jeder Flächennutzungsplanänderung auch dann, wenn keine Bodendenkmale im Änderungsbereich bekannt sind, ein Hinweis auf den Denkmalverdacht in den Plan aufgenommen wird, da bei Erdarbeiten stets mit der Entdeckung von bisher</p>

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Datum der Stellungnahme	Schlagworte	Stellungnahmen	Ergebnisse der Prüfung und Abwägung
				unbekannten Bodendenkmalen zu rechnen ist. Diese Absprache wurde beim Plan zur 17. FNP- Änderung berücksichtigt.
3	Landesumweltamt, Regionalabteilung Ost Frankfurt (Oder), 28.1.2010	Immissionsschutz	<p>Der Planung stehen keine grundsätzlichen immissionsschutzrechtlichen Belange entgegen.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind jedoch die Umwelteinwirkungen der geplanten Nutzung v.a. im Zusammenwirken mit denen benachbarter gewerblicher und industrieller Nutzungsgebiete zu betrachten. Dies betrifft insbesondere den Aspekt der Geruchsproblematik. Da nicht auszuschließen ist, dass schutzwürdige Nutzungen im Einwirkungsbereich der geplanten Nutzung bereits bis an das Maß der Zumutbarkeit und teilweise darüber hinaus betroffen sind, muss in diesem Fall ausgeschlossen werden, dass es zu zusätzlichen Erhöhungen kommt. Aufgrund der komplexen Situation reichen die üblichen Irrelevanzbetrachtungen ggf. nicht aus. Dies ist unter anderem Gegenstand der ausstehenden Abstimmungen zwischen Gemeinde und Immissionsschutzbehörde.</p> <p>Hinsichtlich der Lärmbelastung sind zur Beurteilung die Orientierungswerte und Regelungen der DIN 18005 heranzuziehen: WA tags 55 dB(A) nachts 40 dB(A) MI tags 60 dB(A) nachts 45 dB(A)</p> <p>Eine Überschreitung der o.g. Zielwerte kann aufgrund der Nachbarschaft schutzwürdiger Nutzungen insbesondere im Zusammenhang mit der Vorbelastung nicht ausgeschlossen werden. In diesem Fall sind geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Lärmeinwir-</p>	<p>Abwägung entfällt.</p> <p>Der Stellungnahme wird entsprochen. Aufgrund einer erarbeiteten Prognose zu den zu erwartenden Geruchsmissionen werden Festsetzungen in den Bebauungsplan Nr. 66 aufgenommen, die mittels einer Kontingentierung der Geruchsstoffemission sicherstellen, dass an keinem der beurteilungsrelevanten Immissionsorte eine Gefahr für ein schädliches Zusammenwirken von Vor- und Zusatzbelastungen besteht. Durch geeignete Einschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten wird gleichzeitig erreicht, dass der Bestandsschutz und die Entwicklungsmöglichkeiten benachbarter Nutzungen nicht erheblich eingeschränkt werden.</p> <p>Der Stellungnahme wird entsprochen. Aufgrund einer erarbeiteten Prognose zu den zu erwartenden Schallmissionen werden Festsetzungen in den Bebauungsplan Nr. 66 aufgenommen, die mittels einer Geräuschkontingentierung sicherstellen, dass an allen beurteilungsrelevanten Immissionsorten die Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. die Richtwerte der TA Lärm unterschritten werden</p>

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Datum der Stellungnahme	Schlagworte	Stellungnahmen	Ergebnisse der Prüfung und Abwägung
			<p>kungen zu treffen. Dabei sollte in der Regel aktiven gegenüber passiven Schallschutzmaßnahmen Vorrang eingeräumt werden.</p> <p>Begründung: Nach § 50 BImSchG sind im Rahmen der städtebaulichen Planung Flächen oder Gebiete unterschiedlicher Nutzung so einander zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen weitgehend vermieden werden. Bezogen auf den konkreten Standort sowie die beabsichtigte Nutzung sind in vorliegender Planung immissionsschutzrechtliche Belange berührt. Weitergehende Betrachtungen in dem o.g. Sinne sind erforderlich.</p>	
		Wasserwirtschaft	Keine grundlegenden Einwände oder Bedenken.	Abwägung entfällt.
		Naturschutz Schutzgebiete nach Naturschutzrecht und Schutzgebietssystem „Natura 2000“	<p>Beim Änderungsbereich handelt sich um eine Konversionsfläche mit hierfür typischen Vegetationsbeständen und Altlasten/ Schuttanteilen. Die gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführende Umweltprüfung soll folgende Aussagen für von uns zu vertretenden Belange enthalten:</p> <p>Aussagen zu den im Geltungsbereich liegenden Schutzgebieten und ihre mögliche Betroffenheit sowie der naturschutzrechtlichen Vereinbarkeit mit den Zielen der jeweiligen Schutzgebietsverordnung</p> <p>Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Gebietes, das nach dem Brandenburgischen Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) geschützt ist. Das nächstgelegene Schutzgebiet (FFH Spree) ist 0.5 km entfernt. Ob eine Beeinträchtigung der Schutzgebiete erfolgt und welche Konsequenzen sich hieraus ergeben, ist von der zu-</p>	<p>Der Stellungnahme wird entsprochen. Entsprechende Aussagen werden Teil des Umweltberichts.</p> <p>Nach den Untersuchungen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens liegen keine Schutzgebiete bzw. geschützten Biotope im Plangebiet vor. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets im Umfeld des Plangebiets wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde nicht gegeben.</p>

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Datum der Stellungnahme	Schlagworte	Stellungnahmen	Ergebnisse der Prüfung und Abwägung
		Artenschutz	<p>ständigen Unteren Naturschutzbehörde zu beurteilen. Sollten sich im Plangebiet geschützte Biotope nach § 32 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes befinden, wird über die Erteilung der erforderlichen Ausnahme oder Befreiung (§ 72 BbgNatSchG) von den Verboten § 32 Abs. 1 BbgNatSchG auf Antrag der Gemeinde vor der Aufstellung des Bebauungsplanes entschieden. Zuständige Behörde ist die Untere Naturschutzbehörde (in diesem Falle des Landkreises Oder-Spree).</p> <p>Im Rahmen des besonderen Artenschutzes ist die Einhaltung der Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 i.V.m. § 42 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. für alle europäischen Vogelarten zu betrachten.</p> <p>Das Änderungsgebiet ist geeignet, artenschutzrechtliche Belange gemäß § 42 BNatSchG zu berühren, wir weisen daher auf die seit dem 19.6.2009 gültige geänderte Artenschutz-Zuständigkeitsverordnung (ArtSchZV) hin und bitten um Beachtung derselben. Darüber hinaus verweisen wir auf den vom Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung (MIR) ausgearbeiteten Leitfaden zum Artenschutz in der Bauleitplanung.</p>	<p>Der Stellungnahme wird entsprochen.</p> <p>Es wurden fachgutachterliche Untersuchungen zum besonderen Artenschutz erstellt. Für die darin prognostizierten Auswirkungen der Planung auf die Fauna in Form des Verlustes von Fledermausquartieren sowie des Verlustes von Landlebensräumen der Herpetofauna werden im Bebauungsplan Nr. 66 Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches zur Qualifizierung von Landlebensräumen im Sinne vorgezogener funktionserhaltender Maßnahmen (CEF) festgesetzt. Damit ist die Vermeidung von Verbotsstatbeständen gewährleistet.</p>
4	Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst Zossen, 7.12.2009	Kampfmittel	<p>Derzeit keine konkreten Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Kampfmitteln.</p> <p>Hinweise auf das vorgeschriebene Vorgehen bei Entdeckung von Kampfmitteln.</p>	Abwägung entfällt.

17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Fürstenwalde/Spree
Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 27.11.2009
Übersicht der Stellungnahmen und Hinweise mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Stadt Fürstenwalde/Spree
Fachgruppe Stadtplanung
Stand 12.4.2010

5

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Datum der Stellungnahme	Schlagworte	Stellungnahmen	Ergebnisse der Prüfung und Abwägung
5	Landkreis Oder-Spree, Beeskow, 13.1.2010			
5.1	Amt für Kreisentwicklung, SG Kreisliche Infrastruktur	Kreisliche Infrastruktur	Keine Einwendungen.	Abwägung entfällt.
5.2	Umweltamt, untere Wasserbehörde	Wasserschutz	Keine Äußerung.	Prüfung entfällt.
5.3	Umweltamt, untere Naturschutzbehörde	Artenschutz (§§ 42 und 43 BNatSchG)	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:</p> <p>Artenschutz (§§ 42, 43 BNatSchG): Mit der geplanten Flächennutzungsänderung wird das ursprüngliche Ziel der Stadt Fürstenwalde, die ehemalige militärische Liegenschaft als Waldgebiet zu entwickeln, aufgegeben. Die Ausweisung eines 14 ha großen Areals als Gewerbe- und Industriegebiet führt zum Verlust von Lebensraum europarechtlich geschützter Arten. Die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen ist im weiteren Planverfahren zu untersuchen. Beeinträchtigungen müssen durch den Erhalt von Lebensräumen gemindert (Reduzierung überbaubarer Fläche) werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind für die Sicherung ökologischer Funktionen zwingend erforderlich.</p>	<p>Der Stellungnahme wird entsprochen. Es wurden fachgutachterliche Untersuchungen zum Artenschutz erstellt. Für die darin prognostizierten Auswirkungen der Planung auf die Fauna in Form des Verlustes von Fledermausquartieren sowie des Verlustes von Landlebensräumen der Herpetofauna werden im Bebauungsplan Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches zur Qualifizierung von Landlebensräumen im Sinne vorgezogener funktionserhaltender Maßnahmen (CEF) festgesetzt.</p>
5.4	Umweltamt, untere Bodenschutzbehörde	Altlasten	Im weiteren Planungszeitraum für den Bebauungsplan Nr. 66 "Lise-Meitner-Straße", der parallel zur vorliegenden FNP-Änderung aufgestellt wird, sind die Untersuchungen des altlastverdächtigen Bodens und ggf. im Zuge der Baufeldfreimachung bodensanierende	<p>Abwägung entfällt. Die Stellungnahme vom 13.1.2010 ist durch die im Rahmen der erneuten frühzeitigen Behördenbeteiligung mit Schreiben vom 30.3.2010 abgegebene Stellungnahme überholt. Dieser wird gefolgt. Dem-</p>

17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Fürstenwalde/Spree
Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 27.11.2009
Übersicht der Stellungnahmen und Hinweise mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Stadt Fürstenwalde/Spree
Fachgruppe Stadtplanung
Stand 12.4.2010

6

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Datum der Stellungnahme	Schlagworte	Stellungnahmen	Ergebnisse der Prüfung und Abwägung
			<p>Maßnahmen vorgesehen. Eine Kennzeichnung "erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belasteter Böden" gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB kann erst nach Vorlage der Untersuchungsergebnisse vorgenommen werden. Sie sollte sich jedoch bei konsequenter Durchsetzung der bekundeten Absicht nach absolvierter Sanierung ganz entbehrlich machen.</p>	<p>nach bleibt die Kennzeichnung im Änderungsbereich Lise-Meitner-Straße unverändert erhalten, aber die Begründung wird ergänzt. (siehe auch Abwägungsprotokoll zur erneuten frühzeitigen Behördenbeteiligung mit Schreiben vom 4.3.2010)</p>
5.5	<p>Amt für Kreisentwicklung, SG Kreisentwicklung und Investitionsförderung, FB Kreis- und Verkehrsplanung</p>	<p>Zentrale-Orte-System Siedlungsraum Konversion</p>	<p>Der Fachbereich Kreisplanung unterstützt dieses Planvorhaben ausdrücklich. Die Stadt Fürstenwalde/Spree ist ein Mittelzentrum im Sinne des Kapitels 2 "Zentrale-Orte-System" des Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg, in dem u. a. für den zugeordneten Mittelbereich die gehobene Wirtschaftsfunktion zu erfüllen ist. Das überplante Gebiet steht in direktem Zusammenhang mit der bereits vorhandenen Siedlungsfläche der Stadt Fürstenwalde/Spree. Darüber hinaus dient das Planvorhaben der Wiederherstellung einer geordneten städtebaulichen Nutzung auf einer ehemaligen Konversionsfläche und der Beseitigung eines städtebaulichen Missstandes. Der vorgelegten Planung stehen keine kreisplanerischen Belange entgegen.</p>	<p>Abwägung entfällt.</p>
5.5	<p>Amt für Kreisentwicklung, SG Kreisentwicklung und Investitionsförderung, FB Wirtschaftsförderung</p>	<p>Wirtschaftsförderung</p>	<p>Die Stadt Fürstenwalde/Spree ist regionaler Wachstumskern mit den Branchenkompetenzfeldern Automotive, Energiewirtschaft / -technologie, Kunststoffe / Chemie sowie Metallerzeugung, Metallbe- und -verarbeitung / Mechatronik und Mikroelektronik. Die Ausweisung ausreichender Flächen zur Ansiedlung von Industrie und Gewerbe trägt der landespolitischen Zielsetzung Rechnung, die wirtschaftliche Entwicklung</p>	<p>Abwägung entfällt.</p>

17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Fürstenwalde/Spree
Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 27.11.2009
Übersicht der Stellungnahmen und Hinweise mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Stadt Fürstenwalde/Spree
Fachgruppe Stadtplanung
Stand 12.4.2010

7

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Datum der Stellungnahme	Schlagworte	Stellungnahmen	Ergebnisse der Prüfung und Abwägung
			<p>prioritär in den regionalen Wachstumskernen zu konzentrieren. Da die bisherigen geplanten und nachgenutzten gewerblichen Bauflächen der Stadt Fürstenwalde/Spree weitgehend ausgelastet sind und konkrete Nachfragen von Unternehmen nach weiteren Bauflächen vorliegen, wird die Änderung des FNP für den Bereich Lise-Meitner-Straße ausdrücklich befürwortet. Die einstige Militärfäche an der Lise-Meitner-Straße ist auf Grund ihrer Lage und ihrer verkehrstechnischen Erschließung besonders für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben geeignet.</p>	
5.6	Amt für Kreisentwicklung, SG Kreisentwicklung und Investitionsförderung, FB Bauleitplanung	Prüfung von Alternativen	Erläuterungen zu den in Betracht gezogenen Alternativstandorten in die Begründung aufnehmen.	Der Stellungnahme wird entsprochen. Die Begründung wird ergänzt.
5.7	Bauordnungsamt, Untere Denkmalschutzbehörde	Bodendenkmalpflege	<p>Im Plangebiet sind bisher keine Bodendenkmale bekannt geworden, doch besteht eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens im Sinne einer begründeten Vermutung.</p> <p>Hinweise auf das vorgeschriebene Vorgehen bei Entdeckung von Bodendenkmalen.</p>	<p>Abwägung entfällt.</p> <p>Der Stellungnahme wurde mit dem vorgelegten Plan bereits entsprochen. Auf dem Plan befindet sich bereits ein entsprechender Hinweis.</p>
6	Gemeinde Grünheide, Bauamt Grünheide, 9.12.2009	Nachbargemeinde	Keine Einwendung.	Abwägung entfällt.
7	Amt Odervorland, Bauamt Briesen/Mark, 30.12.2009	Nachbargemeinde	Keine Äußerung.	Prüfung entfällt.
8	Amt Scharmützelsee, Bauamt Bad Saarow	Nachbargemeinde	Keine Stellungnahme.	Prüfung entfällt.

17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Fürstenwalde/Spree
Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 27.11.2009
Übersicht der Stellungnahmen und Hinweise mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Stadt Fürstenwalde/Spree
Fachgruppe Stadtplanung
Stand 12.4.2010

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Datum der Stellungnahme	Schlagworte	Stellungnahmen	Ergebnisse der Prüfung und Abwägung
9	Amt Spreenhagen, Bauamt Spreenhagen, 4.12.2009	Nachbargemeinde	Keine Äußerung.	Prüfung entfällt.
10	Gemeinde Steinhöfel, Bauamt Steinhöfel, 10.12.2009	Nachbargemeinde	Keine Äußerung.	Prüfung entfällt.
11	Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 5 Frankfurt (Oder), 15.12.2009	Raumordnung	Der Planung stehen Ziele der Raumordnung nicht entgegen.	Abwägung entfällt.
12	Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree Beeskow, 8.12.2009	Raumordnung	Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.	Abwägung entfällt.
13	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Potsdam, 22.1.2010	Naturschutz	<p>Die Verbände stehen einer Nachnutzung der ehemals militärisch genutzten Flächen nicht ablehnend gegenüber, auch wenn das Plangebiet im Flächennutzungsplan als Wald ausgewiesen ist. Die Verbände ziehen eine bauliche Nutzung auf bereits urban genutzten und bebauten Flächen einer Neuerschließung bisher unbebauter Areale vor.</p> <p>Das Plangebiet ist nicht Bestandteil von ausgewiesenen Schutzgebieten oder geschützten Biotopen gemäß BbgNatSchG.</p> <p>Allerdings liegt der Grünordnungsplan/Umweltbericht für eine abschließende Bewertung noch nicht vor. Zur Abgabe einer abschließenden Stellungnahme erbitten die Verbände die Zusendung des Fachplanes.</p> <p>Bereits in den vorliegenden Unterlagen deuten sich artenschutzrechtliche Belange an, die abzuklären sind.</p>	<p>Abwägung entfällt.</p> <p>Abwägung entfällt.</p> <p>Der Stellungnahme wird entsprochen. Umweltbericht und Fachgutachten werden im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Verfügung gestellt.</p> <p>Der Stellungnahme wird entsprochen. Die Artenschutzrechtlichen Belange werden im Auf-</p>

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Datum der Stellungnahme	Schlagworte	Stellungnahmen	Ergebnisse der Prüfung und Abwägung
			<p>Für die anlagebedingten Versiegelungen und die Inanspruchnahme von Wald werden ausreichende Kompensationen gefordert.</p> <p>Sind bereits erfolgte Rückbauten Kompensationsmaßnahmen anderer Projekte, ist das gesondert zu bilanzieren und zu berücksichtigen.</p> <p>Weitere bauliche Eingriffe in die südlichen Waldbereiche sind auszuschließen.</p> <p>Die Eingriffe in den Wald im Plangebiet sind gemäß Landeswaldgesetz auszugleichen.</p>	<p>stellungsverfahren des B-Planes 66 untersucht und berücksichtigt. Zugleich werden diese Ergebnisse bei der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt.</p> <p>Der Stellungnahme wird entsprochen. Auf einer Fläche südlich der Rudolf-Breitscheid-Straße wird die FNP-Darstellung von Siedlungsflächen (Wohnungsbau, Sport) in eine Darstellung als Wald geändert. Einzelheiten werden im weiteren Verfahren untersucht und geregelt.</p> <p>Der Stellungnahme wird entsprochen. Die Ermittlung und ggf. Bilanzierung erfolgt im Aufstellungsverfahren des B-Planes 66.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht entsprochen. Planungsrechtliche Regelungen sind nur innerhalb des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung möglich.</p> <p>Der Stellungnahme wird entsprochen. Der Ausgleich gemäß Landeswaldgesetz ist geplant.</p>
14	Deutscher Wetterdienst Potsdam, 11.12.2009	Aufgabenbereich d. Wetterdienstes	Keine Einwände.	Abwägung entfällt.
15	Wehrbereichsverwaltung Ost Strausberg, 14.12.2009	Belange der Bundeswehr	Belange nicht berührt, keine Einwände.	Abwägung entfällt.
16	Landesbetrieb Straßenwesen, Brandenburg Niederlassung Ost, Hauptsitz Frankfurt (Oder), 21.1.2010	Verkehrsanbindung Straße	Keine Äußerung.	Prüfung entfällt.

17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Fürstenwalde/Spree
Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 27.11.2009
 Übersicht der Stellungnahmen und Hinweise mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Stadt Fürstenwalde/Spree
 Fachgruppe Stadtplanung
 Stand 12.4.2010

10

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Datum der Stellungnahme	Schlagworte	Stellungnahmen	Ergebnisse der Prüfung und Abwägung
17	Landesbetrieb Straßenwesen, Niederlassung Autobahn Hohen Neuendorf, 7.12.2009	Verkehrsanbindung Straße	Keine Berührungspunkte zwischen dem Plangebiet und den Planungen der Niederlassung Autobahn des Landesbetriebs Straßenwesen, deshalb weitere Beteiligung in diesem Verfahren nicht erforderlich.	Abwägung entfällt.
18	Der Landesbevollmächtigte für Bahnaufsicht (LfB) des Landes Brandenburg Berlin, 7.12.2009	Verkehrsanbindung Schiene	Als vom Land Brandenburg beauftragte Aufsichtsbehörde über nichtbundeseigene Eisenbahnen teilen wir mit, dass keine vom LfB wahrzunehmenden Belange berührt werden.	Abwägung entfällt.
19	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Cottbus, 17.12.2009	Bergbau und Geologie	Im Plangebiet werden keine Belange des Bergbaus und der Geologie berührt.	Abwägung entfällt.
20	IHK Ostbrandenburg Frankfurt (Oder), 18.1.2010	Gewerbe	IHK begrüßt die Ausweisung neuer Gewerbegebiete. Damit wird der Standortsicherung und -erweiterung Rechnung getragen und der Wirtschaftsstandort Fürstenwalde weiter gestärkt.	Abwägung entfällt.
21	Kreishandwerkerschaft Oder / Spree Fürstenwalde, 4.1.2010	Gewerbe	Keine Äußerung.	Prüfung entfällt.
22	Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg Potsdam		Keine Stellungnahme.	Prüfung entfällt.
23	ZukunftsAgentur Brandenburg Potsdam, 17.12.2010		ZAB als wirtschaftsfördernde Landesgesellschaft stimmt zu. Die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zukünftige gewerbliche und industrielle Entwicklung ist positiv für Fürstenwalde und auch für die regionale Entwicklung von großer Bedeutung.	Abwägung entfällt.